

Schmitz / Bornhofen / Bockstette

Personenstandsgesetz

mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB,
LPartG, AdWirkG, StAG, BVFG, SBGG, FreizügG/EU,
FamFG und KonsularG

21. Auflage 2025

Verlag für Standesamtswesen

Personenstandsgesetz

mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB,
LPartG, AdWirkG, StAG, BVFG, SBGG, FreizügG/EU,
FamFG und KonsularG

Textausgabe für die standesamtliche Praxis mit Hinweisen

Einundzwanzigste Auflage
Stand: 1. Mai 2025

Herausgegeben von

Dr. Heribert Schmitz

Ministerialrat im Bundesministerium des Innern a. D.

Heinrich Bornhofen

Regierungsdirektor im Bundesministerium des Innern a. D.

Rainer Bockstette

Oberamtsrat im Bundesministerium des Innern
und für Heimat a. D.

Verlag für Standesamtswesen

Frankfurt am Main · Berlin

Auszugsweiser, bearbeiteter Abdruck aus
Schmitz/Bornhofen/Bockstette: Gesetzsammlung für die Landesbeamten
und ihre Aufsichtsbehörden

Personenstandsgesetz: mit PStV und Auszügen aus BGB, EGBGB, LPartG, AdWirkG,
StAG, BVFG, SBBG, FreizügG/EU, FamFG und KonsularG;
Textausgabe für die standesamtliche Praxis mit Hinweisen /
hrsg. von Heribert Schmitz, Heinrich Bornhofen und Rainer Bockstette.

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie;
detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de> abrufbar

© Verlag für Standesamtswesen GmbH, Frankfurt am Main – Berlin 2025
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main
Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen
des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Wir behalten
uns eine Nutzung des Werks für Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark
Druck und Bindung: Druckerei C. H. Beck, Nördlingen
Printed in Germany

21. Aufl. ISBN 978-3-8019-5739-1

Vorwort zur 21. Auflage

Seit der 20. Auflage dieses Taschenbuchs sind zwar nur 2 Jahre vergangen, doch haben mehrere der abgedruckten Vorschriften, insbesondere die zum Personenstandsrecht und zum bürgerlichen Recht, grundlegende Änderungen und Neuerungen erfahren:

Neben den verbliebenen, zum 1. 11. 2024 in Kraft getretenen Änderungen des 3. Personenstandsrechts-Änderungsgesetzes zu den neuen elektronischen Personenstandsbescheinigungen (§§ 54 bis 56 PStG) und dem Datenaustausch zwischen Standesämtern, Behörden und Gerichten (§ 68 PStG) sind insbesondere die Regelungen über die Heilung von »Kinderehen« (§ 1305 BGB, Art. 2 und 3 EGBGB, § 12a PStG) und die Vorschriften zur Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag in dem neuen SGG mit flankierenden Änderungen bei Auslandsbezug (neuer Art. 7a EGBGB) sowie zum Verfahren im PStG (§§ 45b, 78) zu nennen. Das SGG wurde zusätzlich unter der neuen GS Nr. 36 in das Taschenbuch aufgenommen.

In schneller Folge wird zum 1. 5. 2025 das neue Namensrecht mit umfangreichen Änderungen der einschlägigen Vorschriften in BGB, EGBGB, PStG und PStV in Kraft treten. Die Änderungen sind in der vorliegenden Ausgabe des Taschenbuchs bereits berücksichtigt; weitere vom neuen Recht betroffene Vorschriften sind ebenfalls angepasst worden. Dies soll auch mit Blick auf den Informations- und Schulungsbedarf der Standesbeamten dazu beitragen, dass die Beratung zu den neuen Erklärungsmöglichkeiten und die spätere Umsetzung bei den standesamtlichen Beurkundungen möglichst rechtssicher erfolgen kann.

Auch die übrigen in der Auflage abgedruckten Vorschriften sind auf den neuesten Stand gebracht; das Sachverzeichnis wurde entsprechend aktualisiert.

Berlin, im Februar 2025

Heribert Schmitz

Heinrich Bornhofen

Rainer Bockstette

Inhalt

	Seite
Vorwort.....	3
Abkürzungen.....	7
Personenstandsgesetz (GS Nr. 1).....	13
Personenstandsverordnung (GS Nr. 2).....	59
Adoptionswirkungsgesetz (GS Nr. 26).....	153
Bürgerliches Gesetzbuch – auszugsweise – (GS Nr. 30).....	159
Einführungsgesetz zum BGB – auszugsweise – (GS Nr. 30a).....	299
Selbstbestimmungsgesetz (GS Nr. 36).....	337
Lebenspartnerschaftsgesetz (GS Nr. 39).....	345
Staatsangehörigkeitsgesetz (GS Nr. 50).....	357
Bundesvertriebenengesetz – auszugsweise – (GS Nr. 60).....	377
Freizügigkeitsgesetz/EU (GS Nr. 67).....	391
Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – auszugsweise – (GS Nr. 72).....	403
Konsulargesetz – auszugsweise – (GS Nr. 95).....	457
Sachverzeichnis.....	467
Anhang	
Übersicht über den gesamten Inhalt der Gesetzsammlung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.....	485

Abkürzungsverzeichnis¹

AA	Auswärtiges Amt
ABL.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
AdoptG	Adoptionsgesetz (GS Nr. 35)
AdÜbAG	Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (GS Nr. 25)
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AdWirkG	Adoptionswirkungsgesetz (GS Nr. 26)
a. F.	alte (frühere) Fassung
AG	Amtsgericht
AO	Abgabenordnung (GS Nr. 136)
Art.	Artikel
AsylG	Asylgesetz (GS Nr. 64)
AT	Amtlicher Teil (Bundesanzeiger)
AufenthG	Aufenthaltsgesetz (GS Nr. 65)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung (GS Nr. 65a)
AVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift(en)
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister (GS Nr. 68)
BAnz.	Bundesanzeiger
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz (GS Nr. 87)
BEEG	Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (GS Nr. 28)
Bek	Bekanntmachung
BeurkG	Beurkundungsgesetz (GS Nr. 90)
BevStatG	Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes (GS Nr. 111)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch (GS Nr. 30)
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BGebG	Bundesgebührengesetz (GS Nr. 120)
BGH	Bundesgerichtshof
BMG	Bundesmeldegesetz (GS Nr. 117)
BMI	Bundesminister(ium) des Innern und für Heimat
BMJ	Bundesminister(ium) der Justiz
BNotO	Bundesnotarordnung (GS Nr. 90a)
Bodensee-Üb	Übereinkommen der Bodensee-Uferstaaten über die Beurkundung der auf dem Bodensee eintretenden Geburten und Sterbefälle (GS Nr. 207 A/CH)
BtG	Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz) (GS Nr. 37)

¹ Die Buchstaben ä, ö und ü sind wie ae, oe und ue in das Alphabet eingeordnet. Bei den in die Gesetzsammlung aufgenommenen Vor-

schriften ist auch die Fundstelle (GS Nr. ...) angegeben.

Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz (Anlage zu GS Nr. 100)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz) (GS Nr. 60)
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DSGVO-EU	Europäische Datenschutz-Grundverordnung (GS Nr. 288)
DVAuslG	Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes (GS Nr. 65a)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (GS Nr. 30a)
EhefZÜb	Übereinkommen über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen (GS Nr. 214)
EheG	Ehegesetz (Gesetz Nr. 16 des Kontrollrats) (GS Nr. 30l)
EheNÄndG	Gesetz über die Änderung des Ehenamens (Ehenamensänderungsgesetz) (GS Nr. 30h)
EheöffnungsG	Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts (GS Nr. 30f)
1. EheRG	Erstes Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts (GS Nr. 30g)
EheschIRG	Gesetz zur Neuordnung des Eheschließungsrechts (GS Nr. 30k)
eID-Karte	Karte mit Funktion zum elektronischen Identitätsnachweis
EinbTestV	Einbürgerungstestverordnung
Erl	Erlass
EU	Europäische Union
EurMindhÜb	Rahmenübereinkommen des Europarats zum Schutz nationaler Minderheiten (GS Nr. 243)
f.	folgende
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (GS Nr. 72)
FamNamRG	Familiennamensrechtsgesetz (GS Nr. 38)
FamRÄndG	Familienrechtsänderungsgesetz (GS Nr. 33)
ff.	fortfolgende
FLRV	Flaggenrechtsverordnung
FlüchtlAbk	Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GS Nr. 260)
Fn.	Fußnote
FreizügAbkEG/CH	Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (GS Nr. 252)
FreizügG/EU	Freizügigkeitsgesetz/EU (GS Nr. 67)

G	Gesetz
GBL.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GS Nr. 100)
GleichberG	Gleichberechtigungsgesetz (GS Nr. 32)
GMBL.	Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern
GNotKG	Gerichts- und Notarkostengesetz (GS Nr. 123)
GrenzG (Belg.)	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über die Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffende Fragen (GS Nr. 107)
GrenzG (Niederl.)	Gesetz zu dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande zur Regelung von Grenzfragen und anderen zwischen beiden Ländern bestehenden Problemen (Ausgleichsvertrag) (GS Nr. 108)
GS	Gesetzsammlung
GV., GVBL., GVOBL.	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz (GS Nr. 70)
HAdoptÜb	(Haager) Übereinkommen über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (GS Nr. 226)
HaG	Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten (GS Nr. 130)
HMindjSchÜb	(Haager) Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (GS Nr. 223)
HUnterhÜb 1973	(Haager) Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2. Oktober 1973 (GS Nr. 220a)
i. d. F.	in der Fassung
IDNrG	Identifikationsnummerngesetz (GS Nr. 137)
IntPstUrkÜb	Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus Personenstandsbüchern/Zivilstandsregistern vom 8. September 1976 (GS Nr. 201)
2.IntPstUrkÜb	Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger, codierter Auszüge und Bescheinigungen aus Personenstandsregistern vom 14. 3. 2014 (GS Nr. 201a)
IntStdFÜb	Übereinkommen zur Schaffung eines internationalen Stammbuchs der Familie (GS Nr. 201a)
IPRNeurG	Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts (GS Nr. 30b)

KG	Gesetz über die Konsularbeamten, ihre Aufgaben und Befugnisse (Konsulargesetz) (GS Nr. 95)
KindRG	Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (GS Nr. 24)
KSÜ	Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (GS Nr. 228)
LPartG	Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) (GS Nr. 39)
MBL	Ministerialblatt
MenschRErkl	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (GS Nr. 300)
MindNamÄndG	Minderheiten-Namensänderungsgesetz
MiZi	Allgemeine Verfügung über Mitteilungen in Zivilsachen (GS Nr. 74)
m. W. v.	mit Wirkung vom
NamÄndG	Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (GS Nr. 40)
NEhelG	Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder (GS Nr. 22)
Nr.	Nummer
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (GS Nr. 84)
OZG	Onlinezugangsgesetz (GS Nr. 89)
PassG	Passgesetz (GS Nr. 114)
PAuswG	Gesetz über Personalausweise (GS Nr. 113)
PKostHG	Gesetz über Prozeßkostenhilfe (GS Nr. 30i)
PrGS	Preußische Gesetzsammlung
PStÄndG	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des PStG
PStÄndV	Verordnung zur Änderung der PStV
PStG	Personenstandsgesetz (GS Nr. 1)
PStG-VwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz
PStRÄndG	Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)
PStRG	Gesetz zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) (GS Nr. 1b)
PStV	Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (GS Nr. 2)
RdErl	Runderlass
RdSchr	Rundschreiben
RegMoG	Registermodernisierungsgesetz vom 28. 3. 2021 (BGBl. I S. 591)
RGBL	Reichsgesetzblatt
RPfLG	Rechtspflegergesetz (GS Nr. 71)
S.	Seite
s.	siehe

SBGG	Selbstbestimmungsgesetz (GS Nr. 36)
SGB VIII (KJH)	Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (GS Nr. 20)
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz (GS Nr. 50)
StAZ	Zeitschrift »Das Standesamt«
StGB	Strafgesetzbuch (GS Nr. 81)
StIDV	Verordnung zur Vergabe steuerlicher Identifikationsnummern (GS Nr. 136a)
StlosÜb	Übereinkommen über die Rechtsstellung der Staatenlosen (GS Nr. 257)
StlosVermÜb	Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit (GS Nr. 258)
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz) (GS Nr. 36a)
u. a.	unter anderem
Üb	Übereinkommen
V	Verordnung
VerschÄndG	Gesetz zur Änderung von Vorschriften des Verschollenheitsrechts (GS Nr. 31a)
VerschG	Verschollenheitsgesetz (GS Nr. 31)
vgl.	vergleiche
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (GS Nr. 85)
VwV	Verwaltungsvorschrift
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz (GS Nr. 86)
VwZG	Verwaltungszustellungsgesetz (GS Nr. 88)
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (GS Nr. 296)
ZPO	Zivilprozessordnung (GS Nr. 80)
ZSHG	Gesetz zur Harmonisierung des Schutzes gefährdeter Zeugen (Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz – ZSHG) (GS Nr. 82b)

■ 1 Personenstandsgesetz (PStG)¹

Vom 19. Februar 2007
 (BGBl. I S. 122)
 mit späteren Änderungen²

Inhaltsübersicht

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Personenstand, Aufgaben des Standesamts
- § 2 Standesbeamte

Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

- § 3 Personenstandsregister
- § 4 Sicherungsregister
- § 5 Fortführung der Personenstandsregister
- § 6 Aktenführung
- § 7 Aufbewahrung
- § 8 Verlust eines Personenstandsregisters
- § 9 Beurkundungsgrundlagen
- § 10 Auskunfts- und Nachweispflicht

Kapitel 3 Eheschließung

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

- § 11 Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt
- § 12 Anmeldung der Eheschließung
- § 12a Anmeldung der erneuten Eheschließung nach § 1305 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
- § 13 Prüfung der Ehevoraussetzungen
- § 14 Eheschließung
- § 15 Eintragung in das Eheregister

Abschnitt 2 Fortführung des Eheregisters

- § 16 Fortführung

Kapitel 4 Lebenspartnerschaft

- § 17 Fortführung des Lebenspartnerschaftsregisters

- § 17a Umwandlung einer Lebenspartnerschaft in eine Ehe und ihre Beurkundung

Kapitel 5 Geburt

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

- § 18 Anzeige
- § 19 Anzeige durch Personen
- § 20 Anzeige durch Einrichtungen
- § 21 Eintragung in das Geburtenregister

Abschnitt 2 Besonderheiten

- § 22 Fehlende Angaben
- § 23 Zwilling- oder Mehrgeburten
- § 24 Findelkind
- § 25 Person mit ungewissem Personenstand
- § 26 Nachträgliche Ermittlung des Personenstandes

Abschnitt 3 Fortführung des Geburtenregisters

- § 27 Feststellung und Änderung des Personenstandes, sonstige Fortführung

Kapitel 6 Sterbefall

Abschnitt 1 Anzeige und Beurkundung

- § 28 Anzeige
- § 29 Anzeige durch Personen
- § 30 Anzeige durch Einrichtungen und Behörden
- § 31 Eintragung in das Sterberegister

Abschnitt 2 Fortführung des Sterberegisters; Todeserklärungen

- § 32 Fortführung
- § 33 Todeserklärungen

¹ PStG verkündet als Art. 1 des PStRG (GS Nr. 1b); zuletzt geändert durch Art. 4 des G vom 24. 6. 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 212). Das G ist nach Art. 5 Abs. 2 PStRG am 1.1.2009 in Kraft getreten; § 67 Abs. 4 (Einrichtung zentraler Register, inzwischen weggefallen), §§ 73, 74 (Erlass von Rechtsverordnungen) und § 77 Abs. 1

(Familienbuch-Fortführung) sind bereits seit dem 24. 2. 2007 (Tag nach der Verkündung des PStRG) in Kraft.

² Änderungen des PStG durch das RegMoG vom 28. 3. 2021 (BGBl. I S. 591), die gem. gesonderter Bek in Kraft treten, sind im Gesetzestext bereits berücksichtigt.

Kapitel 7 Besondere Beurkundungen*Abschnitt 1 Beurkundungen mit Auslandsbezug; besondere Beurkundungsfälle*

- § 34 Eheschließungen im Ausland oder vor ermächtigten Personen im Inland
- § 35 Begründung von Lebenspartnerschaften im Ausland
- § 36 Geburten und Sterbefälle im Ausland
- § 37 Geburten und Sterbefälle auf Seeschiffen
- § 38 Sterbefälle in ehemaligen Konzentrationslagern
- § 39 Ehefähigkeitszeugnis
- § 39a *Bescheinigung zur Begründung einer Lebenspartnerschaft* (weggefallen)
- § 40 Zweifel über örtliche Zuständigkeit für Beurkundung

Abschnitt 2 Familienrechtliche Beurkundungen

- § 41 Erklärungen zur Namensführung von Ehegatten
- § 42 *Erklärungen zur Namensführung von Lebenspartnern* (weggefallen)
- § 43 Erklärungen zur Namensangleichung
- § 44 Erklärungen zur Anerkennung der Vaterschaft und der Mutterschaft
- § 45 Erklärungen zur Namensführung des Kindes
- § 45a Erklärung zur Reihenfolge der Vornamen
- § 45b Erklärungen nach dem Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag

Kapitel 8 Berichtigungen und gerichtliches Verfahren*Abschnitt 1 Berichtigungen ohne Mitwirkung des Gerichts*

- § 46 Änderung einer Anzeige
- § 47 Berichtigung nach Abschluss der Beurkundung

Abschnitt 2 Gerichtliches Verfahren

- § 48 Berichtigung auf Anordnung des Gerichts
- § 49 Anweisung durch das Gericht
- § 50 Sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte
- § 51 Gerichtliches Verfahren
- § 52 Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung
- § 53 Wirksamwerden gerichtlicher Entscheidungen; Beschwerde

Kapitel 9 Beweiskraft und Benutzung der Personenstandsregister*Abschnitt 1 Beweiskraft; Personenstandsurkunden*

- § 54 Beweiskraft der Personenstandsregister und -urkunden
- § 55 Personenstandsurkunden
- § 56 Allgemeine Vorschriften für die Ausstellung von Personenstandsurkunden
- § 57 Eheurkunde
- § 58 Lebenspartnerschaftsurkunde
- § 59 Geburtsurkunde
- § 60 Sterbeurkunde

Abschnitt 2 Benutzung der Personenstandsregister

- § 61 Allgemeine Vorschriften für die Benutzung
- § 62 Urkundenerteilung, Auskunft, Einsicht
- § 63 Benutzung in besonderen Fällen
- § 64 Sperrvermerke
- § 65 Benutzung durch Behörden und Gerichte
- § 66 Benutzung für wissenschaftliche Zwecke
- § 67 Zentrale Register
- § 68 Datenaustausch zwischen Standesämtern, Behörden und Gerichten
- § 68a Rechte der betroffenen Person

Kapitel 10 Zwangsmittel, Bußgeldvorschriften, Besonderheiten

- § 69 Erzwingung von Anzeigen
- § 70 Bußgeldvorschriften
- § 71 Personenstandsbücher aus Grenzgebieten
- § 72 *Erhebung von Gebühren und Auslagen* (weggefallen)

Kapitel 11 Verordnungsermächtigungen

- § 73 Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen
- § 74 Rechtsverordnungen der Landesregierungen

Kapitel 12 Übergangsvorschriften

- § 75 Übergangsbeurkundung
- § 76 Fortführung, Benutzung und Aufbewahrung der Altregister
- § 77 Fortführung, Aufbewahrung und Benutzung der Familienbücher
- § 78 Übergangsregelung
- § 79 Altfallregelung

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1³ Personenstand, Aufgaben des Standesamts

(1) Personenstand im Sinne dieses Gesetzes ist die sich aus den Merkmalen des Familienrechts ergebende Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung einschließlich ihres Namens. Der Personenstand umfasst Daten über Geburt, Eheschließung, Begründung einer Lebenspartnerschaft und Tod sowie damit in Verbindung stehende familien- und namensrechtliche Tatsachen.

(2) Die nach Landesrecht für das Personenstandswesen zuständigen Behörden (Standesämter) beurkunden den Personenstand nach Maßgabe dieses Gesetzes; sie wirken bei der Schließung von Ehen mit.

(3) Die Standesämter erfüllen weitere Aufgaben, die ihnen durch Bundesrecht oder Landesrecht zugewiesen werden.

§ 2⁴ Standesbeamte

(1) Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens werden im Standesamt nur von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen. Gleiches gilt für die Ausstellung von Personensstandsurkunden, elektronischen Personenstandsbescheinigungen und sonstigen öffentlichen Urkunden. Die Zuständigkeit der Notare, anderer Urkundspersonen oder sonstiger Stellen für öffentliche Beurkundungen und Beglaubigungen bleibt unberührt.

(2) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Urkundspersonen sind die Standesbeamten nicht an Weisungen gebunden.

(3) Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

(4) Die Funktionsbezeichnung Standesbeamter wird in weiblicher oder männlicher Form geführt.

Kapitel 2 Führung der Personenstandsregister

§ 3⁵ Personenstandsregister

(1) Das Standesamt führt für seinen Zuständigkeitsbereich

1. ein Eheregister (§ 15),
2. ein Lebenspartnerschaftsregister (§ 17),
3. ein Geburtenregister (§ 21),

3 In § 1 Abs. 2 m. W. v. 22.12.2018 die Wörter »und der Begründung von Lebenspartnerschaften« gestrichen durch Art. 4 Nr. 2 des G vom 18.12.2018 (BGBl. I S. 2639).

4 In § 2 Abs. 1 Satz 2 m. W. v. 1.11.2024 die Wörter »elektronischen Personenstandsbescheinigungen« eingefügt durch Art. 1 Nr. 2 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744).

5 § 3 wurde wie folgt geändert:
 – Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 m. W. v. 26.11.2015 neu gefasst durch Art. 2 Nr. 2 des G vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010);
 – Abs. 3 mit Wirkung gem. gesonderter Bek (s. Fn. 2) eingefügt durch Art. 5 Nr. 1 RegMoG.

4. ein Sterberegister (§ 31).

Die Registereinträge bestehen aus einem urkundlichen Teil (Haupteintrag und Folgebeurkundungen) und einem Hinweisteil.

(2) Die Personenstandsregister werden elektronisch geführt. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind jährlich fortlaufend zu nummerieren und mit der Angabe des Familiennamens des zugriffsberechtigten Standesbeamten abzuschließen. Die Identität der Person, die die Eintragung vornimmt, muss jederzeit erkennbar sein. Das Programm muss eine automatisierte Suche anhand der in die Personenstandsregister aufzunehmenden Angaben zulassen; die Register müssen jederzeit nach Jahreseinträgen ausgewertet werden können.

(3) Den Registereinträgen werden als funktionale Ordnungsmerkmale außerhalb des urkundlichen Teils und des Hinweistils

1. die Daten einer Stilllegung nach § 47 Absatz 4,
 2. die Sperrvermerke nach § 64 und
 3. die Identifikationsnummern nach dem Identifikationsnummerngesetz für die beurkundeten Personen
- zugeordnet.

§ 4 Sicherungsregister

(1) Die Beurkundungen in einem Personenstandsregister sind nach ihrem Abschluss (§ 3 Abs. 2) in einem weiteren elektronischen Register (Sicherungsregister) zu speichern.

(2) Das Sicherungsregister ist wie das Personenstandsregister am Ende des Jahres abzuschließen. Es ist nach Fortführung des Personenstandsregisters zu aktualisieren.

§ 5⁶ Fortführung der Personenstandsregister

(1) Die Registereinträge sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes durch Folgebeurkundungen und Hinweise zu ergänzen und zu berichtigen (Fortführung).

(2) Folgebeurkundungen sind Einträge, die den Beurkundungsinhalt verändern.

(3) Hinweise stellen den Zusammenhang zwischen verschiedenen Beurkundungen her, die dieselbe Person, deren Ehegatten, Lebenspartner, Eltern oder Kinder betreffen.

(4) Die Fortführung obliegt dem für die Führung des Personenstandsregisters (§ 3 Abs. 1) zuständigen Standesamt. Öffentliche Stellen haben diesem Standesamt Anlässe, die zu einer Folgebeurkundung oder zu einem Hinweis führen, mitzuteilen.

(5) Für die Fortführung der Personenstandsregister und der Sicherungsregister gelten folgende Fristen:

1. für Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister 80 Jahre;
2. für Geburtenregister 110 Jahre;

⁶ § 5 Abs. 5 m. W. v. 1. 11. 2017 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 2 des G vom 17. 7. 2017 (BGBl. I S. 2522).

3. für Sterberegister 30 Jahre; für Sterberegister des Sonderstandesamts in Bad Arolsen 80 Jahre.

§ 6 Aktenführung

Dokumente, die einzelne Beurkundungen in den Personenstandsregistern betreffen, werden in besonderen Akten (Sammelakten) aufbewahrt.

§ 7⁷ Aufbewahrung

(1) Die Personenstandsregister und die Sicherungsregister sind räumlich getrennt voneinander und vor unberechtigtem Zugriff geschützt aufzubewahren. Zum Schutz vor physischer Vernichtung beider Register durch Naturkatastrophen und Großschadenslagen soll die räumliche Trennung zwischen elektronischem Register und Sicherungsregister mindestens 20 Kilometer betragen.

(2) Die Personenstandsregister sind dauernd aufzubewahren. Für die Sicherungsregister und die Sammelakten endet die Pflicht zur Aufbewahrung mit Ablauf der in § 5 Absatz 5 für das jeweilige Register genannten Frist.

(3) Nach Ablauf der in § 5 Absatz 5 genannten Fristen sind die entsprechenden Teile der Personenstandsregister, Sicherungsregister und Sammelakten nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Die entsprechenden Registereinträge und Sammelakten sind nach der Übernahme oder Ablehnung der Übernahme durch die Archive im Standesamt zu löschen; dies gilt nicht bei Ablehnung der Übernahme von Personenstandsregistern.

§ 8⁸ Verlust eines Personenstandsregisters

(1) Gerät ein Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburten- oder Sterberegister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Sicherungsregisters wiederherzustellen. Ein Verlust ist auch dann gegeben, wenn die Daten eines Registereintrags wegen eines nicht zu behebbenden technischen Fehlers nicht mehr zu verwenden sind.

(2) Gerät das Sicherungsregister ganz oder teilweise in Verlust, so ist es auf Grund des Personenstandsregisters wiederherzustellen. Sind sowohl das Personenstandsregister als auch das Sicherungsregister in Verlust geraten, so sind beide Register durch Neubeurkundung wiederherzustellen. Die Beurkundungen werden nach amtlicher Ermittlung des Sachverhalts vorgenommen.

(3) Sind Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt oder Tod einer Person mit hinreichender Sicherheit festgestellt, so ist die Neubeurkundung auch dann zulässig, wenn der Inhalt des früheren Eintrags nicht mehr zwei-

7 § 7 wurde wie folgt geändert:

- § 7 m. W. v. 1.11.2017 neu gefasst durch Art. 1 Nr. 3 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522);
- § 7 Abs. 1 geändert und Abs. 3 neu gefasst m. W. v. 1.11.2022 durch Art. 1 Nr. 3 des G vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1744);
- § 7 Abs. 3 Satz 3, der durch ein Versehen im Verkündungsverfahren des G vom 1.11.2022

(BGBl. I S. 1744) nicht gestrichen worden war, ist m. W. v. 21.7.2023 durch Art. 3 Nr. 1 des G vom 17.7.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) aufgehoben worden.

8 In § 8 m. W. v. 1.11.2017 Abs. 1 und 2 neu gefasst und Abs. 4 geändert durch Art. 1 Nr. 4 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2522).

felfrei festgestellt werden kann. Der Zeitpunkt der Eheschließung, der Begründung der Lebenspartnerschaft, der Geburt oder des Todes ist hierbei so genau zu bestimmen, wie es nach dem Ergebnis der Ermittlungen möglich ist.

(4) War ein Eintrag berichtigt worden, so kann die Neubeurkundung in der Form einer einheitlichen Eintragung, in der die Berichtigungen berücksichtigt sind, vorgenommen werden.

§ 9 Beurkundungsgrundlagen

(1) Eintragungen in den Personenstandsregistern werden auf Grund von Anzeigen, Anordnungen, Erklärungen, Mitteilungen und eigenen Ermittlungen des Standesamts sowie von Einträgen in anderen Personenstandsregistern, Personenstandsurkunden oder sonstigen öffentlichen Urkunden vorgenommen.

(2) Ist den zur Beibringung von Nachweisen Verpflichteten die Beschaffung öffentlicher Urkunden nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, so können auch andere Urkunden als Beurkundungsgrundlage dienen. Sind auch diese nicht einfacher zu beschaffen als die erforderlichen öffentlichen Urkunden oder können die für die Beurkundung erheblichen tatsächlichen Behauptungen der Betroffenen weder durch öffentliche noch durch andere Urkunden nachgewiesen werden, so kann der Standesbeamte zum Nachweis dieser Tatsachen Versicherungen an Eides statt der Betroffenen oder anderer Personen verlangen und abnehmen.

§ 10⁹ Auskunft- und Nachweispflicht

(1) Die nach diesem Gesetz zur Anzeige Verpflichteten haben die für die Beurkundung des Personenstandsfalls erforderlichen Angaben zu machen und die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Das Standesamt soll auf die Vorlage von Nachweisen verzichten, soweit diese aus Personenstandsregistern oder aus Registern anderer Behörden elektronisch abgerufen werden können.

(2) Auskunftspflichtig unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind weitere Personen, die Angaben zu Tatsachen machen können, die für Beurkundungen in den Personenstandsregistern benötigt werden.

(3) Werden dem Standesamt mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehene elektronische Dokumente übermittelt, so ist die Gültigkeit der Signatur oder des Siegels unter Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik zu prüfen und zu dokumentieren sowie der Beweiswert im Bedarfsfall gemäß § 15 des Vertrauensdienstegesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) sicherzustellen.

(4) Eine Auskunft- und Nachweispflicht besteht nicht bei einer vertraulichen Geburt nach § 25 Absatz 1 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes¹⁰.

9 § 10 wurde wie folgt geändert:
– Abs. 4 m. W. v. 1. 5. 2014 angefügt durch Art. 3
Nr. 1 des G vom 28. 8. 2013 (BGBl. I S. 3458);
– Abs. 1 und 3 m. W. v. 1. 11. 2022 neu gefasst

durch Art. 1 Nr. 4 des G vom 19. 10. 2022
(BGBl. I S. 1744).
10 SchKG s. GS Nr. 27.

Kapitel 3 Eheschließung

Abschnitt 1 Zuständigkeit, Anmeldung und Eheschließung

§ 11¹¹ Zuständigkeit und Standesamtsvorbehalt

(1) Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt.

(2) Eine religiöse oder traditionelle Handlung, die darauf gerichtet ist, eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung zweier Personen zu begründen, von denen eine das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist verboten. Das Gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, der nach den traditionellen oder religiösen Vorstellungen der Partner an die Stelle der Eheschließung tritt. Die Verbote richten sich gegen Personen, die

1. als Geistliche eine solche Handlung vornehmen oder hieran mitwirken,
2. als Sorgeberechtigte eines Minderjährigen eine solche Handlung veranlassen,
3. als Volljährige oder Beauftragte einem Vertrag zustimmen, der eine der Ehe vergleichbare dauerhafte Bindung begründet, oder
4. als anwesende Personen eine solche Handlung bezeugen, soweit ihre Mitwirkung für die Gültigkeit der Handlung nach religiösen Vorschriften, den traditionellen Vorstellungen oder dem Heimatrecht eines der Bindungswilligen als erforderlich angesehen wird.

§ 12 Anmeldung der Eheschließung

(1) Die Eheschließenden haben die beabsichtigte Eheschließung mündlich oder schriftlich bei einem Standesamt, in dessen Zuständigkeitsbereich einer der Eheschließenden seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzuzeigen. Hat keiner der Eheschließenden Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist das Standesamt, vor dem die Ehe geschlossen werden soll, für die Entgegennahme der Anmeldung zuständig.

(2) Die Eheschließenden haben bei der Anmeldung der Eheschließung durch öffentliche Urkunden nachzuweisen

1. ihren Personenstand,
2. ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt,
3. ihre Staatsangehörigkeit,
4. wenn sie schon verheiratet waren oder eine Lebenspartnerschaft begründet hatten, die letzte Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie die Auflösung dieser Ehe oder Lebenspartnerschaft. Ist die letzte Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht bei einem deutschen Standesamt geschlossen worden, so ist auch die Auflösung etwaiger weiterer Vorehen oder Lebenspartnerschaften nachzuweisen, wenn eine entsprechende Prüfung nicht bereits von einem deutschen Standesamt bei einer früheren Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft durchgeführt worden ist.

(3) Das Standesamt hat einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des

¹¹ § 11 m. W. v. 22.7.2017 neu gefasst durch Art. 3 Nr. 2 des G vom 17.7.2017 (BGBl. I S. 2429). Die frühere Fassung lautete: § 11 Zu-

ständigkeit Zuständig für die Eheschließung ist jedes deutsche Standesamt.